HAUSORDNUNG

laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oepping vom 19.06.2019

Ansprechpersonen für Terminvereinbarungen:

Gemeindeamt Oepping, AL Paul Mayrhofer, Tel. 07289/8235-21 od. 0664/6500285

Ansprechperson beim Schloss Götzendorf:

Kandlbinder Marianne, Tel. 0681/10 63 86 13

**I. Schloss Götzendorf (Räumlichkeiten und Außenanlagen)**

Die Gemeinde stellt das Schloss Götzendorf mit den Räumlichkeiten Rittersaal, Theatersaal, ehemalige Volksschulklasse samt Eingangshalle und dazugehörigen WC-Anlagen sowie die dazugehörigen Zugangsbereiche zu den Räumlichkeiten und die Außenanlagen wie Schlosshof als auch den Schlossgarten mit den dort befindlichen WC-Anlagen der Allgemeinheit zur Nutzung für öffentliche und geschlossene, kommerzielle und nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung, soweit diese dafür geeignet und verfügbar ist und soweit die Veranstaltung nicht von der Gemeinde zu wahrenden Interessen, z.B. dem Ansehen der Gemeinde, zuwider läuft.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Schlosses Götzendorf besteht nicht.

Für die Nutzung dieser Räumlichkeiten und der Außen- und Nebenanlagen werden von der Gemeinde Oepping nach Punkt IV. dieser Benützungsordnung Gebühren erhoben.

Für eine etwaige Nutzung der Schlosskirche ist das Einvernehmen mit der Pfarre Rohrbach (Tel. 07289/4277-0) herzustellen.

Diese Hausordnung gilt für das Schloss Götzendorf und die im ersten Absatz aufgezählten Räumlichkeiten und Außenanlagen.

Die Benutzer anerkennen diese Hausordnung.

**II. Sicherheitsvorschriften**

Aufgrund der Fluchtwegsituation dürfen in den Räumlichkeiten des Schosses max. 100 Personen gleichzeitig anwesend sein. Im Schlosshof dürfen max. 200 Personen gleichzeitig anwesend sein. Im Schlossgarten beträgt die max. Besucherzahl 350 Personen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die vorstehend angeführten Besucherzahlen nicht überschritten werden. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung.

Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die mit seiner Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere behördliche und feuerpolizeiliche Vorschriften zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Bestimmungen und Vorschreibungen des OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, OÖ. Veranstaltungssicherheitsverordnung, des OÖ. Jugendschutzgesetzes, lebensmittelhygienische Vorschriften, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften udgl.

Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen (wie Hochzeiten, Versammlungen, privaten Veranstaltungen) hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die im ersten Absatz angeführte max. zulässige Besucheranzahl in den Räumlichkeiten und in den Außenanlagen nicht überschritten wird.

Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingeengt oder versperrt werden.

Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand in den benützten Räumlichkeiten bzw. in den benützten Außenanlagen auf seine Kosten wieder herzustellen.

Das Benageln oder Bekleben von Wänden und Fußböden in den Räumlichkeiten und den Nebenräumlichkeiten ist nicht gestattet. Sollten zum Ausschmücken der Räumlichkeiten zusätzliche Befestigungen notwendig sein, ist vorher das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Leihmaterial ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Gegenständen, die Fundamente oder besondere Tragvorrichtungen benötigen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde gestattet.

Die Verwendung **offener Lichtquellen** (wie Teelichter) zur Dekoration, Beleuchtung **sind auf eine nicht brennbare Unterlage** (zB. Porzellanteller) zu stellen und sind so aufzustellen, dass brennbare Materialien (zB. Dekoration udgl.) nicht in deren Hitzebereich kommen können. Nach der Veranstaltung sind alle offenen Lichtquellen wieder zu löschen.

In allen Räumlichkeiten des Schlosses besteht absolutes Rauchverbot.

Tiere dürfen in die Räumlichkeiten nicht mitgebracht werden.

Verunreinigungen bzw. Schäden in den Räumlichkeiten des Schlosses sowie im Schlosshof und im Schlossgarten als auch um das Schloss herum, die unzweifelhaft vom Mieter bzw. Veranstalter, dessen Gehilfen oder Beauftragten bzw. von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltung herbeigeführt wurden, sind vom Mieter selbst unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu entfernen bzw. zu beheben.

Tische und Stühle der Gemeinde, die vom Mieter benutzt wurden, sind nach Ende der Veranstaltung vom Mieter gründlich zu reinigen und von diesem nach Anweisung wieder im Schloss zu verstauen.

Die gesamte Müllentsorgung ist Sache des Mieters und ist gesetzmäßig durchzuführen. Müllsäcke werden im Gemeindeamt ausgegeben und laut Abfallgebührenordnung von der Gemeinde verrechnet.

Zur Feststellung allfälliger Schäden ist nach der Veranstaltung vom Mieter gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung eine Begehung durchzuführen. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Mieter gegenzuzeichnen. Aufgetretene Schäden und Verunreinigungen sind unverzüglich zu beheben.

Sollte dem nicht nachgekommen werden, wird eine Reparatur bzw. die Reinigung von der Gemeinde veranlasst und die Kosten dem Mieter laut Gebührenordnung vorgeschrieben.

**III. Haftung**

Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, nachfolgender Abwicklung und Nachbereitung.

Die Gemeinde kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen.

**IV. Gebühren**

(1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten und den Außenanlagen des Schlosses werden folgende Tarife je Veranstaltungstag festgesetzt:

|  |  |
| --- | --- |
| Tarif | Räumlichkeiten/Außenanlagen |
| € 300,00 | **Schlosshof** und/oder **Theatersaal** und/oder ehem. **Volksschulklasse** samt Vorhalle u. WC-Anlagen |
| € 300,00 | **Rittersaal** samt Nebenräume (frühere Lehrerwohnung) inkl. Vorraum + Schlossgartenzugang und WC-Anlagen |
| € 300,00 | **Schlossgarten** samt WC-Anlagen |

 Miteingeschlossen in diese Tarife sind die Nutzung von vorhandenem Equipment wie Sesseln, Tische, Stehtische und Biertischgarnituren und die Reinigung.

 Für den Auf- und Abbau für die standesamtliche Trauung wird kein Entgelt verrechnet-

Für den Auf- und Abbau weiterer Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter/Nutzer selbst zu sorgen. Bei Mitarbeit von Frau Kandlbinder oder von Gemeindebediensteten beim vorstehenden Auf- und Abbau wird folgendes in Rechnung gestellt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 🞎\*) | € 20,00 pro Stunde  | Entgelt für Mitarbeit bei Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen sowie waschen und bügeln der Hussen bzw. sonstige Aufräumarbeiten durch Fr. Kandlbinder od. Gemeindebedienstete |
| 🞎\*) | € 50,00  | Pauschalentgelt für Umstellarbeiten in der Schlosskirche durch Fr. Kandlbinder |

 (2) Bei Veranstaltern aus der Gemeinde Oepping (zB. jemand von den Brautleuten ist Oeppinger Gemeindebürger/in) wird für die Nutzung des Schlosses Götzendorf bei den in Absatz (1) angeführten Tarifen ein Nachlass von 50 % gewährt. *Auf das Entgelt in Höhe von € 20,00 €/Stunde bzw. € 50,00 für die Mitarbeit bei Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen wird kein Nachlass gewährt.*

(3) Folgende Vereine und Organisationen der Gemeinde Oepping, wie Kulturverein Götzendorf, Bildungswerk Rohrbach/Oepping/Götzendorf, FF Götzendorf, FF Oepping, Sportunion Oepping, Musikverein Oepping, Kameradschaftsbund Oepping, Naturfreunde Oepping, die Oeppinger Jägerschaft, Gesunde Gemeinde Oepping, Verein „Unser Oepping“, Pfarre Oepping und die Pfarre Rohrbach, hier sind auch die jeweiligen Mütterrunden inbegriffen, die politischen Parteien samt den örtlichen Bünden (wie zB. Seniorenbund, Ortsbauernschaft) dürfen die Räumlichkeiten ohne Entgelt für offizielle Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen usw. nutzen.

Eine Änderung der festgelegten Gebührensätze behält sich der Gemeinderat jederzeit vor.

Diese Hausordnung ist gültig ab 01.01.2020